



FAQ für den MMS-Einsatz im Beruflichen Gymnasium

Der MMS-Erlass vom 19.01.2023 regelt ausschließlich den Einsatz von Hilfsmitteln in den Zentralen Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium.

Die FAQs geben Fragen und Antworten aus einer Implementationsveranstaltung im Bezirk Münster wieder und werden bei Bedarf erweitert.

Technische Fragen und Finanzierung

1. Ist der Einsatz einer MMS-Software zulässig?

Ja. Die Anwendung bzw. die digitale Umgebung müssen aber über einen sicheren Prüfungsmodus verfügen.

2. Wie ist zu verfahren, sollten Schülerinnen oder Schüler bereits im Vorfeld unterschiedliche MMS-Handhelds angeschafft haben?

Schule sollten schon im Vorfeld der Schulplatzzusage das MMS-Konzept der Schule kommunizieren, damit Schülerinnen und Schüler dies bei einer Neubeschaffung berücksichtigen können. Da sich Schulen für verschiedene Modelle/Systeme entscheiden werden, ist mit Tauschbörsen oder Onlinehandel zu rechnen. Gegebenenfalls könnte alternativ ein Leihgerät der Schule zur Verfügung gestellt werden.

3. Muss ich mich als Lehrkraft mit allen am Markt befindlichen MMS-Software- und Hardware-Systemen auskennen?

Grundsätzlich sind Unterricht und Leistungsüberprüfungen nur nach dem von der jeweiligen Schule verwendeten System auszurichten. Die Benutzung eines abweichenden Modells verlangt von der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler eine erhöhte Eigenständigkeit. Die Lehrkraft sollte aber pädagogische Unterstützung anbieten.

4. Müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum MMS einen WTR anschaffen?

Nein, ein MMS beinhaltet alle technischen Möglichkeiten eines WTR.

5. Darf eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Taschenrechnermodelle (neben MMS z. B. WTR) in der zentralen Abiturprüfung verwenden, um beispielsweise Bedienungsvorteile von Geräten zu nutzen?

Nein. Es ist ausschließlich ein MMS erlaubt.

6. Dürfen in einem Bildungsgang für das empfohlene MMS verschiedene technische Lösungen (Handhelds / Software) eingesetzt werden?

Der MMS Erlass regelt zunächst nur die Prüfungssituation. Kontinuität bei der Nutzung ist aus methodisch-didaktischen Gründen anzustreben.

7. Dürfen Ratenzahlungs- oder Leasingmodelle angeboten werden?

Ja, diese können durch den Geräteanbieter oder durch die Schule organisiert werden.

8. Kann beim Mietmodell der Förderverein der Schule als Vertragspartner eintreten?

Falls der Förderverein die Leihgeräte angeschafft hat, so ist er auch Vertragspartner bei dem Verleih. Hat der Schulträger die Geräte angeschafft, so ist er Vertragspartner. Diese Funktion kann aber auf die Schule (bzw. die Schulleitung) übertragen werden.

9. Die Anschaffung eines bestimmten MMS-Handhelds ist für Eltern freiwillig. Wenn die Bildungsgangkonferenz ein Gerät empfiehlt und ein Sozialprogramm hat, können sich Eltern trotzdem weigern, das Gerät anzuschaffen?

MMS-Handhelds sind als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen (BASS 16-01 Nr. 5, Ziffer 2.2). Unterstützende Sozialprogramme müssen an der Schule vorhanden sein.

10. Werden an ein MMS-Software-Konzept besondere Bedingungen geknüpft?

Ja, folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- a. Die Anschaffung einer bestimmten MMS-Software (ggf. mit entsprechender Hardware) ist freiwillig. Das unterstützende Finanzierungsmodell der Schule enthält eine soziale Komponente.*
- b. Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums müssen ständigen Zugriff auf die (gleiche) MMS-Software haben, d. h. in allen relevanten Fächern, bei Hausaufgaben und in den Schulferien.*
- c. In Prüfungssituationen muss von der Schule sichergestellt werden, dass der Zugriff nur auf die MMS-Software erfolgt und Zugriffe auf andere Programme, eigene Dateien, Internet oder Netzwerke aller Art nicht möglich sind.*

11. Ist der Einsatz von Tablets als MMS möglich?

Der Einsatz von Tablets ist im Rahmen eines MMS-Software-Konzepts unter Beachtung der besonderen Bedingungen (siehe 10 oben) zulässig.

12. Ist der Einsatz eines Smartphones mit entsprechender App zulässig?

Im Unterricht und bei Hausaufgaben erscheint dies im Rahmen eines MMS-Software-Konzepts denkbar.

In Prüfungssituationen ist dies aber nicht möglich, da die besonderen Bedingungen (siehe Nr. 1, Nr. 7, Nr. 10) nicht erfüllt werden.

Prüfungen und sonstige Leistungsüberprüfungen

13. Darf neben einer MMS-Software im Rahmen der Abiturprüfungen zusätzlich auch auf andere Standardsoftware (z.B. Excel) zurückgegriffen werden?

Nein, die besonderen Bedingungen (siehe Nr. 10) verbieten den Zugriff auf andere Programme in Prüfungssituationen. Hiervon ausgenommen sind Hilfsmittel zum Nachteilsausgleich.

14. Ist der Einsatz von MMS in den Klausuren der Einführungs- und Qualifikationsphase verpflichtend?

Ja, denn in der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler auf den Einsatz des Hilfsmittels auch in Prüfungssituationen vorbereitet werden. Die Einführung in Klasse 11 sollte Schritt für Schritt erfolgen.

15. In welchen Anteilen sollen oHiMi und MMS in Klausuren vertreten sein?

Zur Vorbereitung auf die zentrale Prüfung sollten in den Klausuren bereits frühzeitig beide Teile vorkommen. Die Klausur der 13.2 ist unter abiturähnlichen Bedingungen zu schreiben.

16. Wie ist der MMS-Einsatz in den mündlichen Abiturprüfungen geregelt?

In der halbstündigen Vorbereitungszeit kann das MMS entsprechend der Aufgabenstellung zum Einsatz kommen. In der mündlichen Prüfung selbst sollte eine Fokussierung auf die Technologie vermieden werden.

17. Wird im Jahr 2026 für Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, eine gesonderte Abiturklausur mit den bisherigen Hilfsmitteln angeboten?

Nein, sie erhalten die gleiche Abiturprüfung wie die anderen Schülerinnen und Schüler. Durch eine Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe nehmen die betroffenen Schülerinnen und Schüler mindestens ein Jahr lang am MMS-basierten Unterricht teil. Damit dies angemessen möglich ist, sollten diesen Schülerinnen und Schülern z. B. durch Maßnahmen der Binnendifferenzierung angeglichen werden.

Schulische Umsetzung

18. Ist die Entscheidung einer Schule für eine MMS-Anwendung für mehrere Jahre bindend oder kann jedes Jahr neu entschieden werden?

Das gewählte Konzept sollte regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden. Von einem jährlichen Wechsel wird abgeraten.

19. Muss sich die Bildungsgangkonferenz auf ein System einigen oder kann jede Lehrkraft für ihren Kurs entscheiden?

Die Fachkonferenz Mathematik entwickelt ein schulinternes Konzept zur MMS-Nutzung, die Schulleitung prüft dieses und stimmt es ggf. mit dem Schulträger ab. In der Bildungsgangkonferenz wird abschließend über das Konzept beraten, auch vor dem Hintergrund eines möglichen Einsatzes in anderen Fächern des Bildungsgangs.

Innerhalb eines Bildungsgangs unterschiedliche Systeme einzuführen würde Nachteile mit sich bringen (Wiederholer, Vertretungsunterricht, Ersatzgeräte, ggf. gefühlte Ungleichbehandlung etc.).

20. Die Anschaffung von MMS-Handhelds ist für Schulen freiwillig. Wenn die Bildungsgangkonferenz dann ein Gerät empfiehlt und ein Sozialprogramm hat, können sich dann trotzdem Eltern weigern, das Gerät anzuschaffen?

MMS-Handhelds sind als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen (BASS 16-01 Nr. 5, Ziffer 2.2). unterstützende Sozialprogramme müssen an der Schule vorhanden sein.

21. Muss das Umsetzungskonzept einschließlich der verwendeten MMS-Variante bei der Bezirksregierung angezeigt werden?

Nein, durch den Entfall der Wahlmöglichkeit GTR oder CAS im Zentralabitur entfällt diese bislang bestehende Anforderung zukünftig.

22. Ist der Einsatz von MMS in allen Bildungsgängen verbindlich, also z. B. auch im 4. Abiturfach der Erzieherin/ bzw. Erzieher/AHR?

Der MMS-Erlass regelt den Einsatz des Hilfsmittels in den zentralen Prüfungen und ermöglicht es im Einklang mit der fachlichen Entwicklung zeitgemäße Hilfsmittel und neue Technologien einzusetzen. Deshalb sollte ein MMS im Mathematikunterricht in allen Beruflichen Gymnasien unabhängig von Fachbereich und Fächerkonstellation eingesetzt werden.

23. Können in der Übergangszeit bis einschließlich Abitur 2025 weiterhin GTR und CAS genutzt werden?

Ja, die Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe benutzen weiterhin das Hilfsmittel, das sie ab der Klasse 11 verwendet haben.